

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 46

Artikel: Teer und Teerprodukte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um zwei Zahnlängen bei Blättern mit feiner Zahnung und um $1-1\frac{1}{2}$ Zahnlängen bei Blättern mit grober Zahnung. Hierauf schärft man die beiden Enden nach Fig. 2 a—b und achte darauf, daß die gefeilten Flächen nicht mit der Hand berührt werden, da sich sonst das Lot mit dem Sägeblatt schlecht verbindet.

Die Säge wird alsdann auf den Lötapparat so aufgespannt, daß sie mit dem Rücken dicht am Anschlag anliegt und die Lötstange Fig. 3 unter die Mitte des Presshebels zu liegen kommt.

Als Lötmedium dienen die mannigfachsten Lote, die sich aber in der Praxis nur zum Teil bewährt haben. Das beste Lot ist unbefritten Silberlotband, das bei geringer Hitze fließt, sehr gut bindet und keinen schädlichen Einfluß auf die Härte der Bandsägenblätter bei den Lötstellen ausübt. Mit Silberlotband ist ein sogenanntes Flußmittel zu verwenden.

Zwischen die beiden Blattenden wird ein Stück Silberlot eingelegt, auf die Lötstange eine Messerspitze voll Flußmittel „Olma“ aufgetragen, worauf der Lötosen über die Lötstelle gezogen wird. Das Flußmittel „Olma“ ist vor Benützung umzurühren und wenn etwas ausgetrocknet, mit reinem Wasser zu verdünnen.

Die mit Benzin genügend vorgewärmte Lötampe ist durch die Pumpe unter Druck zu bringen und wenn nötig, reinige man die Düse mit der beigegebenen Nadel, damit sie eine intensiv bläuliche Stichflamme gibt. Vor den Ofen gestellt, öffne man das Ventil allmählich und lasse die volle Flamme auf die Lötstelle einblasen bis sich das Fließen des Lotes durch schwimmende Bläschen bemerkbar macht. Die Blattenden selbst müssen hellrot erhitzt sein. Nach ca. 10 Sekunden dieses Stadiums drücke man den Hebel, ohne die brennende Lampe wegzunehmen, nicht allzu rasch nieder und presse die Lötstelle vorsichtig etwa 2 Sekunden lang fest zusammen, vermeide aber, mit dem Hebel einen Schlag auf die Lötstelle auszuüben.

Nach der durch die Pressung entstandenen Abkühlung löse man auf der einen Seite die Flügelschrauben etwas, damit sich das Sägenblatt ausdehnen kann und erwärme die Lötstelle, ohne den Ofen wieder darüber heranzuziehen, nochmals auf dunkelrot, damit sie nicht zu hart wird. Hierauf wird das Blatt auf dem Feilwinkel aufgespannt und sauber verkeilt, bis die Lötstelle genau die gleiche Blattdicke erhält. Der Blattrücken wird alsdann genau geebnet, die Zähne direkt bei der Lötstelle nachgefesselt und geschränkt.

Mit ausführlichen Prospekten und Beschreibungen, als auch mit Preisofferte steht die Firma Fischer & Sijfert, Maschinen und Werkzeuge für die Holzindustrie, Basel, Interessenten gerne zur Verfügung.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Seinau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1664

Teer und Teerprodukte.

(Anordnung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.)

1. Die Produzenten und Importeure von Teer und Teerprodukten haben jeweils bis spätestens zum 3. jeden Monats auf vorgeschriebenem Formular dem Kohlenbureau der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements ihre Produktion, Importe und Verkäufe des vorhergehenden Monats mitzuteilen.

2. Die Käufer von Teer und Teerprodukten haben ebenfalls jeweils bis spätestens zum 3. eines jeden Monats ihre Bezüge an inländischen oder importierten Teer und Teerprodukten, sofern dieselben pro Monat 10 Tonnen oder mehr betragen, der oben bezeichneten Amtsstelle auf vorgeschriebenem Formular anzuzeigen. (Die Formulare sind bei der Firma Rösch & Schatzmann in Bern zu beziehen.)

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsverschriften und die gestützt hierauf erlassenen Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juli 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes bestraft.

4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Rapporte sind erstmals für den Monat Februar auszustellen.

Beschlagnahme und Verwendung von Teer.

(Bundesratsbeschluss vom 3. Februar 1919 betreffend Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917.)

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 über die Beschlagnahme und die Verwendung von Teer wird mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Die schweizerische Teerkommission bleibt bis nach Beendigung der aus dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses sich ergebenden Aufgaben bestehen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird den Zeitpunkt ihrer Auflösung bestimmen.

Art. 3. Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit des genannten Beschlusses und der in dessen Ausführung ergangenen Vorschriften eingetreten sind, werden auch fernerhin gemäß den erlassenen Bestimmungen beurteilt.

Art. 4. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Aufhebung kriegswirtschaftlicher Massnahmen.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Februar 1919.)

Art. 1. Die allgemeinen Vorschriften über die Verwendung, Verteilung und Preisnormierung von Teer und Teerdestillationsprodukten vom 19. März 1917 werden mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Die während der Gültigkeit dieser Vorschriften und der Verfügungen über die Höchstpreise für den Verkauf von Teer und Teerprodukten eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin gemäß ihren Bestimmungen beurteilt.

Art. 3. Die schweizerische Teerkommission wird mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Verbandswesen.

Handwerks- und Gewerbeverein Glarus. (Korr.) Nach langer Pause versammelte sich der Verein am 8. Februar zur Quartalsversammlung. Der Vorsitzende,